

**Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2013**

**Unternehmung "Wien Kanal"
Wien**

Exemplar Nr. 1108910 2013 /

AAB	Allgemeine Auftragsbedingungen
Abs	Absatz
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BA	Bauabschnitt
bzw.	beziehungsweise
EBIT	earnings before interest and taxes (Betriebserfolg)
ebswien	ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H.
EGT	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
EK	Eigenkapital
ESTG	Einkommensteuergesetz
f	folgende
ff	fortfolgend
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologie
k.A.	keine Angabe
kfr.	kurzfristig
kum.	kumuliert
KStG	Körperschaftsteuergesetz
lfr.	langfristig
MA	Magistratsabteilung
MA-BA	Magistrat-Buchhaltungsabteilung
MD-OS	Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Organisation und Sicherheit
p.a.	per anno
PO	Pensionsordnung
Pr. Z.	Protokollzahl
rd	rund
STE	Stadterweiterung
TZ	Textziffer
UGB	Unternehmensgesetzbuch
UStG	Umsatzsteuergesetz
WStV	Wiener Stadtverfassung
Z.	Ziffer

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	3 - 4
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	5
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	6
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht	6
3.2. Erteilte Auskünfte	6
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	6
4. Bestätigungsvermerk	7 - 8

Beilagenverzeichnis:

Jahresabschluss und Lagebericht

Bilanz	I
Gewinn- und Verlustrechnung	II
Anhang	III
Lagebericht	IV

Andere Beilagen

Betriebswirtschaftliche Darstellungen	V
Allgemeine Auftragsbedingungen (AAB)	VI

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

An den Direktor der
Unternehmung "Wien Kanal"

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 der

Unternehmung "Wien Kanal"

(im Folgenden auch kurz "Unternehmung" oder „Wien Kanal“ genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1.1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

- 1 Mittels Schreiben vom 8. November 2013 der Unternehmung "Wien Kanal", Wien, wurden wir mit der Abschlussprüfung der Unternehmung "Wien Kanal", Wien, für das Geschäftsjahr 2013 beauftragt. Die Unternehmung, vertreten durch den Direktor, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.
- 2 Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **freiwillige, statutenkonforme Abschlussprüfung**.
- 3 Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Statuten beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Unternehmung erwecken.
- 4 Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass auch geringfügige Fehldarstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von

Sonderprüfungen bilden.

- 5 Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von März bis April 2014 überwiegend in den Räumen der Unternehmung in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.
- 6 Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Julius STAGEL, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.
- 7 Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Unternehmung abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhandler herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Unternehmung und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Unternehmung und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung für nachgewiesene Vermögensschäden aufgrund einer fahrlässigen Pflichtverletzung bei der Prüfung wird analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelung bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) mit 2 Millionen Euro begrenzt. Die mit dem Auftraggeber vereinbarte und hier offengelegte Beschränkung unserer Haftung gilt auch gegenüber jedem Dritten, der im Vertrauen auf unseren Bestätigungsvermerk über die von uns durchgeführte Abschlussprüfung Handlungen setzt oder unterlässt.

Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Unternehmung "Wien Kanal"

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

- 8 Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

Darüber hinaus verweisen wir auf die betriebswirtschaftlichen Darstellungen in der Beilage V.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht

- 9 Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.
- 10 Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.
- 11 Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.
- 12 Der **Lagebericht** entspricht nach unserer abschließenden Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften.

3.2. Erteilte Auskünfte

- 13 Der gesetzliche Vertreter erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine vom gesetzlichen Vertreter unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

- 14 Bei der Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Unternehmung gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Statuten erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der **Unternehmung "Wien Kanal", Wien**, für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2013 bis zum 31. Dezember 2013 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2013, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr sowie den Anhang.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung bei der Prüfung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelung bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Unternehmung und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und für die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter der Unternehmung sind für die Buchführung sowie für die Aufstellung eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Unternehmung in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Unternehmung von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Unternehmung von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Unternehmung abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Unternehmung zum 31. Dezember 2013 sowie der Ertragslage der Unternehmung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2013 bis zum 31. Dezember 2013 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

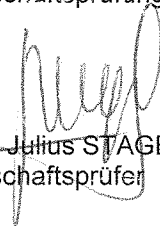
Aussagen zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der gesetzlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Unternehmung erwecken. Der Bestätigungsvermerk hat auch eine Aussage darüber zu enthalten, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht.

Der Lagebericht steht nach unserer Beurteilung in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Wien, am 29. April 2014

CONSULTATIO
Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG


Mag. Julius STAGEL
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

BILANZ

zum 31.12.2013

Unternehmung "Wien Kanal"

Aktiva	31.12.2013 €	31.12.2013 €	31.12.2012 €	Passiva	31.12.2013 €	31.12.2013 €	31.12.2012 €
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Kapitalrücklagen			
1. Software		45.179,99	64.436,05	1. gebundene		1.691.014.711,08	1.692.717.328,84
II. Sachanlagen				II. Bilanzverlust		-81.721.768,69	-67.905.365,30
1. Grundstücke und Bauten	53.484.864,38		54.323.635,92	<i>davon Verlustvortrag</i>		<i>-67.905.365,30</i>	<i>-51.451.706,49</i>
2. technische Anlagen und Maschinen	1.682.261.679,65		1.696.229.956,73			1.609.292.942,39	1.624.811.963,54
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.200.889,79		3.994.585,39	B. Investitionszuschüsse		12.965.196,20	11.483.209,62
4. Anlagen in Bau	5.475.746,06		20.811.289,32	C. Rückstellungen			
		1.744.423.179,88	1.775.359.467,36	1. Rückstellungen für Abfertigungen	1.019.532,00		926.729,00
III. Finanzanlagen				2. Rückstellungen für Pensionen	54.592.838,00		44.000.908,00
1. Beteiligungen	12.575.880,12		12.575.880,12	3. sonstige Rückstellungen	6.015.657,14		5.545.295,19
2. sonstige Ausleihungen	17.563.988,00		19.983.988,00			61.628.027,14	50.472.932,19
		30.139.868,12	32.559.868,12	D. Verbindlichkeiten			
		1.774.608.227,99	1.807.983.771,53	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	84.340.493,38		98.691.730,90
B. Umlaufvermögen				2. erhaltene Anzahlungen	670.340,55		0,00
I. Vorräte				3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	44.272.748,06		39.871.554,24
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	551.440,34		606.521,15	4. sonstige Verbindlichkeiten	113.538.631,69		98.503.304,53
2. noch nicht abrechenbare Leistungen	145.068,36		0,00			242.822.213,68	237.066.589,67
		696.508,70	606.521,15	E. Rechnungsabgrenzungsposten		122.567,75	600.000,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	5.387.673,58		3.790.398,14				
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	6.183.955,14		5.556.207,27				
		11.571.628,72	9.346.605,41				
III. Wertpapiere und Anteile							
1. sonstige Wertpapiere und Anteile		22.000.000,00	22.000.000,00				
IV. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		99.203.433,15	70.644.715,49				
		133.471.570,57	102.597.842,05				
C. Rechnungsabgrenzungsposten		18.751.148,60	13.853.081,44				
Summe Aktiva		1.926.830.947,16	1.924.434.695,02	Summe Passiva		1.926.830.947,16	1.924.434.695,02

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Unternehmung "Wien Kanal"

01.01.2013 bis 31.12.2013

	2013 €	2013 €	2012 €
1. Umsatzerlöse		210.370.208,77	204.140.173,92
2. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen	89.283,07		33.520,00
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	20.679,56		50.124,90
c) übrige	13.920.748,44		11.534.317,42
		14.030.711,07	11.617.962,32
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen			
a) Materialaufwand		1.483.698,89	1.461.767,47
4. Personalaufwand			
a) Löhne	4.624.490,99		4.557.782,16
b) Gehälter	20.046.113,48		20.574.235,56
c) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	344.181,85		344.199,03
d) Aufwendungen für Altersversorgung	16.277.081,43		17.654.379,01
e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	4.001.997,95		3.977.701,64
		45.293.865,70	47.108.297,40
5. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		39.521.965,36	39.172.754,28
6. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen	12.272.796,49		11.913.568,40
b) übrige	134.306.275,39		126.816.807,25
		146.579.071,88	138.730.375,65
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)		-8.477.681,99	-10.715.058,56
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		1.061.443,03	1.486.242,08
9. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens		0,00	0,00
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		6.360.390,16	7.138.230,19
11. Zwischensumme aus Z 8 bis 10 (Finanzergebnis)		-5.298.947,13	-5.651.988,11

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Unternehmung "Wien Kanal"

01.01.2013 bis 31.12.2013

	2013 €	2013 €	2012 €
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		-13.776.629,12	-16.367.046,67
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		39.774,27	86.612,14
14. Jahresfehlbetrag		-13.816.403,39	-16.453.658,81
15. Zuweisung zu un versteuerten Rücklagen			
a) sonstige un versteuerte Rücklagen		0,00	0,00
16. Jahresverlust		-13.816.403,39	-16.453.658,81
17. Verlustvortrag aus dem Vorjahr		-67.905.365,30	-51.451.706,49
18. Bilanzverlust		-81.721.768,69	-67.905.365,30

Anhang

zum

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013

der

Unternehmung „Wien Kanal“

I. Allgemeine Erläuterungen

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 193 bis 231 der Rechnungslegungsbestimmungen des UGB in der derzeit geltenden Fassung erstellt. Dabei wurden die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und die Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, beachtet.

Die Bilanzierung, die Bewertung und der Ausweis der einzelnen Posten des Jahresabschlusses wurden nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 196 bis 211 UGB unter Berücksichtigung sinngemäßer Anwendung der Gliederungsvorschriften der §§ 224 und 231 UGB vorgenommen.

II. Erläuterungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Anlagevermögen

1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Die Zugänge der immateriellen Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten verbucht und werden auf 4 Jahre abgeschrieben.

1.2. Sachanlagen

Die Zugänge zum Sachanlagevermögen des Anlagevermögens wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten verbucht.

Die Ermittlung der Normalabschreibungen erfolgt linear auf Basis nachfolgender Nutzungsdauern:

	Jahre
Grundstücke und Bauten, einschließlich	
Bauten auf fremdem Grund, Baulichkeiten	50
Wasser- und Kanalisationsbauten	50
Technische Anlagen und Maschinen	5 - 8
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 - 10

Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten bis zu je 400 € wurden im Hinblick auf ihre Geringwertigkeit im Anschaffungsjahr vollständig abgeschrieben und unter den Abgängen erfasst.

1.3. Finanzanlagen

Die Bewertung erfolgt unter Beachtung der Bewertungsvorschriften der §§ 204 f UGB.

2. Umlaufvermögen

2.1. Vorräte

Die körperliche Bestandsaufnahme der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe erfolgt mittels Stichtagsinventur. Die Bewertung erfolgt zu gewichteten Durchschnittspreisen.

Im Berichtsjahr wurde in Analogie zum Vorjahr eine lineare Abwertung der Vorräte in Abhängigkeit ihrer Reichweite vorgenommen. Die Abwertung betrug rd. 18 T€ (VJ: 36 T€).

2.2. Wertpapiere des Umlaufvermögens

Die Bewertung erfolgt unter Beachtung der Bewertungsvorschriften der §§ 207 f. UGB.

2.3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Dubios gewordene Forderungen werden in Höhe der voraussichtlichen Uneinbringlichkeit einzelwertberichtigt.

Vermögenswerte, die auf fremde Währungen lauten, werden in Euro mit dem Devisengeldkurs im Entstehungszeitpunkt umgerechnet und gemäß § 206 f. UGB bewertet.

3. Finanzinstrumente

Die im Jahresabschluss ausgewiesene Verbindlichkeit gegenüber Kreditinstituten in Höhe von 40.433 T€ betrifft eine seinerzeitige von der Stadt Wien im Rahmen der CBL-Transaktion für das Kanalnetz im 21. und 22. Bezirk eingegangene Verpflichtung, die mit der Umwandlung des Betriebes (MA 30) in eine Unternehmung an Wien Kanal übergegangen ist.

4. Rückstellungen

Die Abfertigungsrückstellung und die Jubiläumsgeldrückstellung werden unternehmensrechtlich nach finanzmathematischen Grundsätzen unter Verwendung eines 3,0 % igen Zinssatzes berechnet.

Die Pensionsrückstellungen wurden im Geschäftsjahr unternehmensrechtlich entsprechend den Vorschriften gemäß Fachgutachten KFS/RL 2 und 3 der österreichischen Kammer der Wirtschaftstreuhand ermittelte. Zur Errechnung des unternehmensrechtlichen Ansatzes für die Pensionsrückstellungen kam das Teilwertverfahren unter Zugrundelegung eines Kalkulationszinsfußes von 3,0 % zum Ansatz.

Die übrigen "Sonstigen Rückstellungen" decken sämtliche erkennbaren Risiken ab.

5. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

III. Erläuterungen zur Bilanz zum 31. Dezember 2013

1. Aktiva

1.1. Anlagevermögen

Zusammensetzung und Entwicklung
der Anschaffungswerte:

	<u>Stand am</u> <u>01.01.2013</u> €	<u>Zugänge</u> <u>Umbuchungs-</u> <u>zugang (U)</u> €	<u>Abgänge</u> <u>Umbuchungs-</u> <u>abgang (U)</u> €	<u>Stand am</u> <u>31.12.2013</u> €
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Ähnliche Rechte und Lizenzen	220.675,27	19.590,18	0,00	240.265,45
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke und Bauten, einschließlich Bauten auf fremdem Grund				
Grundwert	41.154.409,00	0,00	124.300,00	41.030.109,00
Baulichkeitenwert	14.313.823,70	0,00	475.760,00	13.838.063,70
2. Technische Anlagen und Maschinen	1.841.607.402,02	8.111.014,97 16.318.188,43 (U)	1.128.945,74	1.864.907.659,68
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	13.849.255,97	802.812,09 302.055,66 (U)	309.797,59	14.644.326,13
5. Anlagen in Bau	20.811.289,32	1.284.700,83	16.620.244,09 (U)	5.475.746,06
III. Finanzanlagen				
1. Beteiligungen	12.575.880,12	0,00	0,00	12.575.880,12
2. Sonstige Ausleihungen	19.983.988,00	0,00	2.420.000,00	17.563.988,00
	<u>1.964.516.723,40</u>	<u>10.218.118,07</u> <u>16.620.244,09 (U)</u>	<u>4.458.803,33</u> <u>16.620.244,09 (U)</u>	<u>1.970.276.038,14</u>

Alle Angaben erfolgen in €.

Das Anlagevermögen von Wien Kanal setzt sich in erster Linie aus den Vermögenswerten des Kanalnetzes zusammen. Im Anlagevermögen sind etwa 2.430 km Kanalnetz sowie zahlreiche Sonderbauwerke wie zum Beispiel Pumpwerke zur Steuerung des Abwassertransportes enthalten. Im Jahr 2013 wurden rd. 11,3 km Kanalnetz in das Anlagevermögen von Wien Kanal übernommen.

Zusammensetzung und Entwicklung
der kumulierten Abschreibungen:

	<u>Stand am</u> <u>01.01.2013</u> €	<u>Jahres-</u> <u>abschreibung</u> €	<u>Abgänge</u> €	<u>Stand am</u> <u>31.12.2013</u> €
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Ähnliche Rechte und Lizenzen	156.239,22	38.846,24	0,00	195.085,46
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke und Bauten, einschließlich Bauten auf fremdem Grund Baulichkeitenwert	1.144.596,78	281.529,94	42.818,40	1.383.308,32
3. Technische Anlagen und Maschinen	145.377.445,29	37.303.338,05	34.803,31	182.645.980,03
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.854.670,58	1.898.251,13	309.485,37	11.443.436,34
	<u>156.532.951,87</u>	<u>39.521.965,36</u>	<u>387.107,08</u>	<u>195.667.810,15</u>

1.2. Umlaufvermögen

1.2.1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände, Rechnungsabgrenzungsposten (in 1.000 €)

	Gesamt		Restlaufzeit					
			< 1 Jahr		1 bis 5 Jahre		> 5 Jahre	
	2013	2012	2013	2012	2013	2012	2013	2012
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	5.388	3.790	2.921	3.212	2.466	578	0	0
Sonstige Forderungen	6.184	5.556	3.549	3.052	0	0	2.635	2.504
Summe Forderungen	11.572	9.346	6.470	6.264	2.466	578	2.635	2.504

Die Einzelwertberichtigungen zu Forderungen aus Lieferungen und Leistungen entwickeln sich wie folgt:

	€
Stand 1.1.	298.010,42
Auflösung/Verwendung	-126.710,97
Zuweisung	203.623,43
Stand 31.12.	374.922,88

Die sonstigen Forderungen beinhalten:

Zusammensetzung	€
Zinsforderungen	3.252.439,75
Finanzamt	2.865.915,40
Andere	65.599,99
Stand 31.12.	6.183.955,14

1.2.2. Wertpapiere des Umlaufvermögens

Die Position beinhaltet zur Gänze eine Anleihe, die von der ebswien hauptkläranlage begeben wurde.

Die Laufzeit ist von unbefristeter Dauer, wobei eine Kündigung unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten sowohl von der Inhaberin als auch von der Emittentin erfolgen kann.

1.2.3 Bankguthaben

Diese Position beinhaltet Guthaben bei der UniCredit Bank Austria AG.

1.3. Rechnungsabgrenzung

Die Position betrifft im Wesentlichen gewährte Zuschüsse im Rahmen eines langfristigen Instandhaltungskonzeptes, die auf eine Laufzeit von 10 Jahren verteilt werden.

2. Passiva

2.1. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen umfassen vor allem die Rückstellung für noch nicht konsumierte Urlaube (rd. 1.407 T€), für Jubiläumsgelder (rd. 2.830 T€), für Treueentschädigungen (rd. 1.005 T€) sowie für noch nicht abgerechnete Fakturen (34 T€). Als Rückstellung im Rahmen der Abwicklung von Bauprojekten wurden rd. 686 T€ angesetzt.

2.2. Verbindlichkeiten (in 1.000 €)

	Restlaufzeit							
	Gesamt		< 1 Jahr		1 bis 5 Jahre		> 5 Jahre	
	2013	2012	2013	2012	2013	2012	2013	2012
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	84.340	98.692	13.975	14.218	53.027	53.987	17.338	30.487
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	44.273	39.872	41.358	39.850	515	22	2.400	0
Erhaltene Anzahlungen	670	0	670	0	0	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	113.539	98.503	27.768	17.055	31.919	29.288	53.851	52.160
Summe Verbindlichkeiten	242.822	237.067	83.771	71.123	85.461	83.297	73.589	82.647

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten:

Zusammensetzung	€
Landesdarlehen	93.804.574,95
Abgrenzung Darlehenstilgungen	3.853.021,90
Verrechnung Gebrauchsabgabe	2.871.969,20
Andere	13.009.065,64
Stand 31.12.	113.538.631,69

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten setzen sich aus Darlehen nach dem Wasserbautenförderungsgesetz in Höhe von 43.907 T€ sowie einer von der Stadt Wien abgeschlossenen CBL- Verpflichtung in der Höhe von 40.433 T€ zusammen. In den sonstigen Verbindlichkeiten sind weiters Landesdarlehen in der Höhe von 93.805 T€ enthalten. Diese Verbindlichkeiten dienen dem Vollausbau des Kanalnetzes und werden von der MA5 administriert.

Die Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen betragen für das folgende Geschäftsjahr rd. 909 T€ und für die fünf folgenden Geschäftsjahre rd. 4.545 T€.

Es sind keine dinglichen Sicherheiten bestellt.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die ausschließlich im Inland erzielten Umsatzerlöse resultieren zum einen aus den Einnahmen aus der Benützung von Kanaleinrichtungen- und anlagen und zum anderen aus der Erbringung einmaliger damit zusammenhängender Dienstleistungen. Neben diesen einmaligen Gebühren für die Senkgrubenräumung, die Kanaleinmündung sowie für diverse Einleitungen trägt die Abwassergebühr den Hauptanteil an den Einnahmen aus den Umsatzerlösen.

Sonstige betriebliche Erträge

In den übrigen betrieblichen Erträgen sind Weiterverrechnungen von Personalaufwendungen an die EBS in Höhe von 6.496 T€ (VJ: 6.484 T€) sowie Förderungen in Höhe 3.155 T€ (VJ: 3.058 T€) enthielten.

Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen

Diese Position enthält im Wesentlichen 280 T€ (VJ: 299 T€) für chemische Mittel sowie 718 T€ (VJ: 722 T€) für Primärenergieeinsatz.

Personalaufwand

Der Personalaufwand beträgt 45.294 T€ (VJ: 47.108 T€). In den Aufwendungen für Abfertigungen in Höhe von 344.181,85 € sind 189.847,05 € für Leistungen an die Mitarbeitervorsorgekasse enthalten.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die Position Steuern betrifft im Wesentlichen mit 12.180 T€ (VJ: 11.828 T€) die Verbrauchsabgabe.

Die übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen in der Höhe von 134.306 T€ (VJ: 126.817 T€) setzen sich in erster Linie aus dem im Berichtsjahr angefallenen Entgelt für die Betriebsführung der EBS, den Aufwendungen für die Instandsetzung sowie den Verwaltungsaufwendungen im Rahmen der Leistungserbringung durch die Stadt Wien zusammen.

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Diese Position enthält Zinserträge aus diversen Veranlagungen.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

In dieser Position sind Aufwandszinsen für Kredite und Darlehen enthalten.

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Diese Position beinhaltet ausschließlich die Kapitalertragsteuer für gutgeschriebene Bankzinsen.

V. Sonstige Angaben

Angaben zu den Beteiligungsunternehmen

Name			vorhandener Jahresabschluss per 31.12.	
	Eigenkapital T€	Anteil in %	Jahresüber- schuss/ -fehlbetrag T€	Jahr
ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H., 1110 Wien	18.107	100,00	243	2013
Wien Kanal Beteiligungs GmbH, 1030 Wien	1.376	100,00	28	2013

Organe und Arbeitnehmer der Unternehmung

Gemäß § 3 des Statutes der Unternehmung Wien Kanal sind folgende Organe für die Unternehmung zuständig:

1. der Gemeinderat,
2. der Stadtsenat,
3. der für die Unternehmung zuständige Gemeinderatsausschuss,
4. der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin,
5. der für die Unternehmung zuständige amtsführende Stadtrat bzw. die für die Unternehmung zuständige amtsführende Stadträtin,
6. der Magistratsdirektor bzw. die Magistratsdirektorin,
7. der Direktor bzw. die Direktorin der Unternehmung „Wien Kanal“.

Vertretungsbefugter Direktor der Unternehmung „Wien Kanal“ ist

Herr Direktor Dipl.-Ing. Andreas ILMER

Die durchschnittliche Zahl der ArbeitnehmerInnen während des Geschäftsjahres 2013 betrug 578 Personen (VJ: 592). Davon entfielen 376 Personen auf Beamte (VJ: 391), 198 Personen auf Vertragsbedienstete (VJ: 196) und 4 Personen auf Lehrlinge (VJ: 5).

Im Berichtsjahr betragen die bezahlten Entgelte an den Jahresabschlussprüfer für die Jahresabschlussprüfung rd. 53 T€ und für sonstige Leistungen rd. 15 T€.

Wien, am 29. April 2014

Der Direktor



Dipl.-Ing. Andreas ILMER

Lagebericht 2013
der
Unternehmung „Wien Kanal“

1. Wirtschaftliches Umfeld

Der Zweck der Unternehmung „Wien Kanal“ besteht in der Sicherstellung einer umweltgerechten Sammlung und Reinigung von Abwässern.

Er umfasst die Planung, Errichtung, Instandhaltung und Bewirtschaftung sowie die weitere Nutzung von Kanälen, Kanalanlagen und Kläranlagen sowie der dafür notwendigen Betriebseinrichtungen samt Liegenschaften, die Beratung in Angelegenheiten der Abwasserentsorgung sowie die Überprüfung bestehender Abwasserentsorgungseinrichtungen.

2. Besondere Ereignisse

Als herausragendes Ereignis des Jahres 2013 aus bautechnischer Sicht ist der Baubeginn des Speicherbeckens Simmering zu nennen.

Dieses Bauvorhaben ist Teil eines umfassenden Kanal-Maßnahmenpaketes, welches die Stadt Wien, und speziell Simmering, in einem Zusammenspiel von Speichern und Kanälen im Fall von Starkregenereignissen vor Überflutungen schützen soll.

Wien reagiert damit auf die Folgen des Klimawandels, der extreme Wetterkapriolen und Starkregenereignisse mit sich bringt. Kein Kanalnetz der Welt kann ein hundertjähriges Regenereignis bewältigen, Wien Kanal arbeitet aber, unter anderem mit dem hier dargestellten Bauvorhaben, laufend an weiteren Optimierungen des Kanalsystems um die Auswirkungen solcher Extremereignisse möglichst gering zu halten.

Den wichtigsten Teil dieses Gesamtsystems stellt dabei die Errichtung des Speicherbeckens Simmering mit den beiden Transportkanälen "Unter der Kirche" und "Florian-Hedorfer-Straße" beziehungsweise "Lindenbauergasse" dar. Als Standort für den Speicher wurde mit dem Sportplatz in der Haidestraße 10 die ideale Situierung gefunden. An einem topografischen Tiefpunkt von Simmering wird hier das 90 Meter lange, 45 Meter breite und bis zu sieben Meter tiefe Becken untergebracht, welches bei Regenwetter bis zu 28,5 Millionen Liter Wasser speichern kann.

Die Gesamtfertigstellung der Arbeiten ist für Herbst 2016 geplant.

3. Geschäftsentwicklung

3.1. Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

3.1.1 Errichtung der ersten Wiener Pflanzenkläranlage

Im Bereich des Bisamberges wurde die erste Pflanzenkläranlage von Wien Kanal in Betrieb genommen. Für den betreffenden Standort stellt sie nicht nur die wirtschaftlichste sondern zugleich auch die ökologisch optimalste Art der Abwasserentsorgung dar.

Die Abwässer von sechs Objekten der Forstverwaltung der Stadt Wien werden auf diese Weise über eine moderne dreistufige vollbiologische Reinigungsanlage gereinigt und in den angrenzenden Sendergraben abgeleitet. Bei ausgezeichneter Reinigungsleistung benötigt die vollbiologische Pflanzenkläranlage gerade so viel Strom, wie vier Haushalte mit vier Personen für Licht, Warmwasser und Kochen verbrauchen. Die einfache aber effiziente Betriebsweise verursacht zudem einen sehr geringen Wartungsaufwand.

Nach Planung, dreimonatiger Bauzeit und zweimonatigem Probetrieb wurde die Anlage in den Vollbetrieb übernommen. Durch die Reinigung über einen Bodenfilter kann das gereinigte Wasser nach acht Stunden Durchlaufzeit in den meist trockensten Sendergraben geleitet werden, ohne dabei Probleme hygienischer Art zu verursachen.

3.2. Finanzielle Leistungsindikatoren

3.2.1 Umsatz- und Ertragslage

Ertragslage

in TEUR	2013	2012	+/-	+/- %
Umsatzerlöse	210.370	204.140	6.230	3%
Betriebsergebnis vor Abschreibungen	31.044	28.458	2.586	9%
Finanzergebnis	-5.299	-5.652	353	-6%
EBIT	-7.417	-9.229	1.812	-20%
EGT	-13.777	-16.367	2.590	-16%

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse umfassen die Einnahmen für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen- und anlagen. Neben der einmaligen Kanalbenützungsg Gebühr, der Kanalein-

mündungsgebühr und Gebühren für diverse Einleitungen trägt die Abwassergebühr den Hauptanteil an den Einnahmen aus den Umsatzerlösen.

Kapitalrentabilität (auf Basis Betriebsergebnis)

in TEUR	2013	2012
Umsatzrentabilität	-4%	-5%
Eigenkapitalrentabilität	-1%	-1%
Gesamtkapitalrentabilität	0%	-1%

3.2.2 Vermögens- und Finanzlage

in TEUR	2013	2012
Anlagevermögen	1.774.608	1.807.984
Umlaufvermögen	133.472	102.598
Aktive Rechnungsabgrenzung	18.751	13.853
Summe Aktiva	1.926.831	1.924.435
Eigenkapital	1.622.258	1.636.295
Langfristiges Fremdkapital	218.498	214.579
Kurzfristiges Fremdkapital	86.075	73.561
Summe Passiva	1.926.831	1.924.435

Kennzahlen	2013	2012
Eigenkapitalquote	84%	85%
Working Capital	43.797	27.458
Darlehen, Rückstellungen	-237.593	-236.099

3.2.3 Investitionen

Das Sachanlagevermögen wird im Wesentlichen durch Zugänge im Bereich des Kanalnetzes (8.111 T€) sowie der Anlagen in Bau (1.285 T€) beeinflusst. Die Höhe der gesamten Zugänge des Sachanlagevermögens beläuft sich im Jahr 2013 auf 10.218 T€. Insgesamt werden somit zum Stichtag 31.12.2013 Anschaffungswerte in Höhe von 1.970.276 T€ ausgewiesen, denen kumulierte Abschreibungen in Höhe von 195.668 T€ gegenüberstehen, sodass sich zum genannten Stichtag Buchwerte in Höhe von 1.774.608 T€ errechnen.

Kennzahlen:

		2013	2012
Verschuldungsgrad	Fremdkapital / Eigenkapital in %	19%	18%
Anlagenintensität	Anlageverm.in % des Gesamtverm.	92%	94%

3.2.4 Kapitalflussrechnung

in TEUR (gerundet)	2013	2012
Netto-Geldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	44.251	28.067
Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	-3.574	-8.973
Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-12.118	-10.883
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	28.559	8.211
Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	70.645	62.434
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	99.203	70.645

3.2.5 Finanzinstrumente

Die Unternehmung hat keine Finanzgeschäfte zum Bilanzstichtag abgeschlossen.

4. Integriertes Managementsystem

4.1. Zertifizierung des integrierten Managementsystems

Vom 02.07.2013 bis zum 04.07.2013 fand in der gesamten Unternehmung Wien Kanal das erstmalige Zertifizierungsaudit des integrierten Managementsystems statt. Dieses wurde von der Quality Austria – Trainings-, Zertifizierungs- und Begutachtungs- GmbH ausgeführt. Im Rahmen dieses Audits wurde durch die externe, akkreditierte Prüfungsgesellschaft festgestellt, dass Wien Kanal nun alle Unternehmungstätigkeiten im Rahmen des integrierten Managementsystems konform aller Norm- und sonstiger Anforderungen durchführt, und somit Zertifikatsreife erreicht hat.

Im September 2013 folgte die offizielle Zertifikatsüberreichung, zum Abschluss des Einführungsprojektes des integrierten Managementsystems wurden durch Wien Kanal die internationalen Managementzertifikate für folgende Einzelmanagementsysteme entgegengenommen:

- Qualitätsmanagementsystem gemäß ISO 9001
- Umweltmanagementsystem gemäß ISO 14001
- Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzmanagementsystem gemäß OHSAS 18001
- Risikomanagementsystem gemäß ISO 31000

Unmittelbar nach der positiven Zertifizierung wurde damit begonnen, die während des externen Zertifizierungsaudits durch die Auditoren der Quality Austria festgestellten Potentiale, Hinweise und Empfehlungen zu bearbeiten. Dazu wurden die entsprechenden Verantwortungen delegiert bzw. die Stabstelle integrierte Managementsysteme damit beauftragt. Das Projekt zum Aufbau, zur Einführung und zur Implementierung des integrierten Managementsystems konnte somit in die Endphase überführt werden. Es gilt nun die implementierten Strukturen umzusetzen und die aufgebauten Managementsysteme zu betreiben um das Ziel der nachhaltigen kontinuierlichen Verbesserung zu erreichen.

4.2. Risikomanagement

4.2.1 Betriebswirtschaftliche Risiken

Wien Kanal ist unterschiedlichen Risiken in Bezug auf das wirtschaftliche Umfeld ausgesetzt. Zum frühzeitigen Erkennen und zum Überwachen von Risiken sind in den einzelnen Bereichen der Unternehmung wirksame Steuerungs- und Kontrollsysteme im Einsatz.

Neben den im Zuge der Erstellung von internen Vorschriften zum Rechnungswesen gemäß § 21 des Statutes der Unternehmung Wien Kanal erstellten Vorschriften in den Bereichen

1. Vergaben
2. Budgetadministration
3. Materialwirtschaft
4. Inventarverwaltung
5. Kassawesen

werden die wesentlichen Abläufe unter Bedachtnahme auf die entsprechenden Steuerungs- und Kontrollmechanismen nach den standardisierten Ablaufdarstellungen erfasst.

Mit Beginn des Rechnungsjahres 2014 wurde bei Wien Kanal der vollautomatisierte Bestell- und Rechnungsworkflow implementiert.

Wesentliche Bestandteile dieses Workflows, wie zum Beispiel die Nutzung des Scanzentrums als zentrale Rechnungseingangsstelle der Stadt Wien, wurden bereits länger genutzt und der vollständige medienbruchfreie Ablauf, beginnend mit dem Einlangen der Rechnung bei der Stadt Wien bis hin zur Buchung der Rechnung durch die zuständige Buchhaltungsabteilung nunmehr vollständig umgesetzt.

Die vor der Implementierung bei Wien Kanal bestehenden Abläufe wurden evaluiert und den neuen Anforderungen und Möglichkeiten, die sich aus diesem vollautomatisierten Ablauf ergeben, angepasst.

Die Arbeitsabläufe wurden getrennt nach verschiedenen Nutzergruppen dargestellt und seitens des Referates Controlling und Budget den betroffenen MitarbeiterInnen in problemspezifischen Schulungen, getrennt nach den verschiedenen Organisationseinheiten, vorgestellt.

4.2.2 Personalrisiken

Für personelle Risiken ist insoweit vorgesorgt, als im vorhandenen Organigramm grundsätzlich für alle wesentlichen Funktionen StellvertreterInnen vorgesehen sind.

Gemäß der bereits im Jahresabschluss 2011 dargestellten Zielsetzung der Institutionalisierung der MitarbeiterInnenorientierungsgespräche sowie der teamorientierten MitarbeiterInnenorientierungsgespräche wurden diese im Jahr 2013 wieder nach dem Top- Down Prinzip geführt. Diese Maßnahme hat sich als geeignetes Instrument

herausgestellt, einerseits die vereinbarten Arbeitsschwerpunkte, andererseits auch den individuellen Schulungsbedarf der einzelnen MitarbeiterInnen zu definieren.

Um einerseits der zentralen Position des neu implementierten Qualitätsmanagements Rechnung zu tragen und andererseits auch die MitarbeiterInnen von Wien Kanal noch mehr zu diesem Thema zu sensibilisieren, wurde durch die oberste Leitung festgelegt, die Identifikation mit der Unternehmung Wien Kanal und den definierten Leitsätzen, Werten und Zielen in die MitarbeiterInnenbeurteilungen aufzunehmen.

Dieser zentrale Punkt ist bei jeder Beurteilung als Hauptaufgabe anzuführen und die jeweilige Beurteilung auch verbal zu begründen.

Alle bei Wien Kanal bestehenden Arbeitsabläufe wurden in den einzelnen Organisationseinheiten erfasst, aufbereitet, evaluiert und in standardisierter, einheitlicher Form dargestellt.

Diese einheitlich aufbereiteten Abläufe und Prozesse stellen mittlerweile die wesentliche Grundlage aller Arbeiten bei Wien Kanal dar.

Auf dieser Basis ist gewährleistet, dass den MitarbeiterInnen nicht nur eine genaue Anleitung für die eigene Tätigkeit zu Verfügung gestellt wird, sondern auch, dass die verschiedenen MitarbeiterInnen den gleichen Ablauf in der gleichen Weise bewerkstelligen.

Darüber hinaus wird eine große Transparenz innerhalb von Wien Kanal geschaffen, da alle Arbeitsabläufe und Prozesse auf einem für alle MitarbeiterInnen zugänglichen Laufwerk gespeichert sind, und dort auch abgerufen werden können.

4.2.3 Strukturelle Risiken

Wirksame interne Kontroll- und Risikomanagementsysteme erlangen nicht nur im Unternehmensrecht immer größere Bedeutung. Auch die Wiener Stadtverwaltung hat sich über die Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Personal und Revision das Ziel gesetzt, interne Kontrollsysteme aufzuwerten und zu verstärken. Im Rahmen eines Verwaltungszieles wurden die internen Kontrollsysteme in der Stadt anhand eines Erhebungsbogens erfasst.

Bei Wien Kanal wurde in diesem Sinne auch spezielles Augenmerk auf die Integration eines internen Kontrollsystems gelegt. Wie bereits im Jahresabschluss 2012 dargestellt, muss jeder Arbeitsablauf zumindest einen definierten Kontrollschritt enthalten, der entsprechend umzusetzen und zu dokumentieren ist.

Im Zuge der Überarbeitung der bestehenden Abläufe und Prozesse bei Wien Kanal ist im Rahmen des ablaufegoigen Kontrollschrittes nunmehr speziell auf einen Punkt des Erhebungsbogens der Magistratsdirektion Bezug zu nehmen. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass die Abläufe, Prozesse sowie das interne Kontrollsystem bei Wien Kanal in Einklang mit dem Gesamtsystem der Stadt Wien stehen.

5. Ausblick und Ereignisse nach Ablauf des Geschäftsjahres

Entsprechend den Grundsätzen der übergeordneten Immobilienstrategie wurde das Statut der Unternehmung Wien Kanal mit Wirksamkeit 01.04.2014 wie folgt geändert:

1. § Abs. 3 lautet:

„(3) Verfügungen über Immobilien außerhalb der Kernaufgaben der Unternehmung sowie sämtliche An- und Verkäufe von Immobilien sind unter Bedachtnahme auf das Gesamtinteresse der Stadt Wien mit der nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien für die Umsetzung des Immobilienmanagements zuständigen Dienststelle abzustimmen.“

2. Die bisherigen Abs. 3 und 4 des § 2 erhalten die Absatzbezeichnungen „(4)“ und „(5)“.

In Zusammenhang mit der 2013 erfolgten Zertifizierung von Wien Kanal in den Bereichen Qualitätsmanagement, Umweltmanagement, Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagement sowie Risikomanagement soll 2014 anhand des Kennzahlenwesens die Einführung eines steuerungsrelevanten Prozessmonitorings und –reportings erfolgen.

Im Zuge eines Organisationsprojektes sollen die internen Abläufe im Rahmen der Kanalräumung sowie der Kanalinspektion analysiert und das Optimierungspotenzial erfasst werden.

Es soll ein vollautomatisierter Ablauf konzipiert und bei Wien Kanal implementiert werden. Das digitale Kanalmanagementsystem DIKAN wurde in das geographische Informationssystem KANIS integriert und liefert die Basis für das hier dargestellte Vorhaben.

Nach einer Auflagezeit von 5 Jahren wurde der Folder mit dem sich die Unternehmung Wien Kanal nach außen präsentiert, überarbeitet und den aktuellen Gegebenheiten hinsichtlich der Organisationsform als Unternehmung sowie des Qualitätsmanagements angepasst. Um die Bedeutung der Arbeit der Unternehmung Wien Kanal

und die damit einhergehenden Leistungen der MitarbeiterInnen einem noch breiteren Publikum präsentieren zu können, wird der Folder zukünftig auch in englischer Sprache aufgelegt. Es wird in diesem Zusammenhang auch auf die internationale Bedeutung des Wiener Kanalsystems Bedacht genommen.

Im Rahmen der Evaluierung des internen Kontrollsystems werden die bestehenden Mechanismen in strategisch bedeutsamen Bereichen weiter verfeinert.

Im Bereich der Umweltbildung werden die Aktivitäten hinsichtlich der 3. Mann Tour fortgesetzt.

Der verantwortungsvolle und nachhaltige Umgang mit unserer Umwelt ist Ziel der Wissensvermittlung in Kindergärten und Volksschulen. In diesem Rahmen bietet Wien Kanal im Bereich der Umweltbildung Veranstaltungen bzw. eine Unterrichtseinheit für Kindergärten und Volksschulen an.

Der Themenbereich des Lehr- und Unterhaltungsprogramms ist der Wasserkreislauf der Stadt mit dem Schwerpunkt Kanalisation.

Der Direktor



Dipl.-Ing. Andreas ILMER

Wien, am 29. April 2014

Betriebswirtschaftliche Darstellungen

Unternehmung "Wien Kanal"

1. Betriebswirtschaftliche Darstellungen

1.1. Vermögenslage

	31.12.2013 T€	31.12.2012 T€	+/- T€
Aktiva			
langfristig gebundene Mittel			
Anlagevermögen			
Immaterielles Vermögen	45	64	-19
Sachanlagen	1.744.423	1.775.359	-30.936
Finanzanlagen	30.140	32.560	-2.420
	1.774.608	1.807.984	-33.376
langfristiges Umlaufvermögen			
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.466	578	1.888
sonstige Forderungen	2.635	2.504	131
	5.101	3.082	2.019
	1.779.709	1.811.066	-31.356
kurzfristig gebundene Mittel			
kurzfristiges Umlaufvermögen			
Vorräte	697	607	90
Lieferforderungen	2.921	3.212	-291
sonstige Forderungen	3.549	3.053	497
flüssige Mittel	99.203	70.645	28.559
Wertpapiere des Umlaufvermögens	22.000	22.000	0
	128.371	99.516	28.855
Rechnungsabgrenzungsposten	18.751	13.853	4.898
	147.122	113.369	33.753
Summe Aktiva	1.926.831	1.924.435	2.396

Betriebswirtschaftliche Darstellungen

Unternehmung "Wien Kanal"

Passiva			
eigene Mittel			
Eigenkapital			
Kapitalrücklagen	1.691.015	1.692.717	-1.703
Bilanzverlust	-81.722	-67.905	-13.816
	<u>1.609.293</u>	<u>1.624.812</u>	<u>-15.519</u>
Investitionszuschüsse	12.965	11.483	1.482
	1.622.258	1.636.295	-14.037
fremde Mittel			
langfristiges Fremdkapital			
langfristige Rückstellungen	59.447	48.635	10.812
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	70.365	84.474	-14.109
Lieferverbindlichkeiten	2.915	22	2.894
sonstige Verbindlichkeiten	85.771	81.449	4.322
	<u>218.498</u>	<u>214.579</u>	<u>3.919</u>
kurzfristiges Fremdkapital			
kurzfristige Rückstellungen	2.181	1.838	343
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	13.975	14.218	-243
erhaltene Anzahlungen	670	0	670
Lieferverbindlichkeiten	41.358	39.850	1.508
sonstige Verbindlichkeiten	27.768	17.055	10.713
Rechnungsabgrenzungsposten	123	600	-477
	<u>86.075</u>	<u>73.560</u>	<u>12.514</u>
	304.573	288.140	16.433
Summe Passiva	1.926.831	1.924.435	2.396

Betriebswirtschaftliche Darstellungen

Unternehmung "Wien Kanal"

1.2. Ertragslage

	2013 T€	%	2012 T€	%	+/- T€
Umsatzerlöse	210.370	100,0	204.140	100,0	6.230
Betriebsleistung	210.370	100,0	204.140	100,0	6.230
Aufwendungen für Material und bezogene Leistungen	-1.484	0,7	-1.462	0,7	-22
Rohertrag	208.887	99,3	202.678	99,3	6.208
Personalaufwand	-45.294	21,5	-47.108	23,1	1.814
Abschreibungen	-39.522	18,8	-39.173	19,2	-349
sonstige betriebliche Aufwendungen	-146.579	69,7	-138.730	68,0	-7.849
sonstige betriebliche Erträge	14.031	6,7	11.618	5,7	2.413
Betriebsergebnis	-8.478	-4,0	-10.715	-5,3	2.237
Finanzerträge	1.061	0,5	1.486	0,7	-425
Finanzaufwendungen	-6.360	3,0	-7.138	3,5	778
Finanzergebnis	-5.299	-2,5	-5.652	-2,8	353
Steuern vom Einkommen	-40	0,0	-87	0,0	47
Jahresfehlbetrag	-13.816	-6,6	-16.454	-8,1	2.637
Zuweisung von Rücklagen	0	0,0	0	0,0	0
Jahresverlust	-13.816	-6,6	-16.454	-8,1	2.637

Betriebswirtschaftliche Darstellungen

Unternehmung "Wien Kanal"

1.3. Finanzlage - Geldflussrechnung nach Fachgutachten KFS/BW2

	2013 T€	2012 T€
1. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-13.777	-16.367
2. Verlust/Gewinn aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereichs	1.005	193
3. Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens und aktivierte Aufwendungen für das Ingangsetzen und Erweitern eines Betriebes sowie auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	39.522	39.173
4. Zunahme/Abnahme von langfristigen Rückstellungen	10.812	12.421
5. Erträge aus der Auflösung von Bewertungsreserven aus Investitionszuschüssen	-998	-163
6. Cashflow aus dem ordentlichen Ergebnis	36.564	35.256
7. Zunahme/Abnahme von kurzfristigen Rückstellungen	343	139
8. Zunahme/Abnahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	-7.213	-7.708
9. Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	14.597	466
10. Nettogeldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit vor Steuern und vor außerordentlichen Posten	44.291	28.153
11. Zahlungen für Ertragsteuern	-40	-87
12. Nettogeldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	44.251	28.067
13. Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)	647	34
14. Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang und sonstigen Finanzinvestitionen	2.420	5.154
15. Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	-6.641	-14.161
16. Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit	-3.575	-8.973
17. Einzahlungen/Auszahlungen aus der Kapitalrücklage	-5.279	0
18. Investitionszuschüsse	2.480	5.998
19. Einzahlungen/Auszahlungen für die Aufnahme/Tilgung von sonstigen Finanzkrediten	-9.318	-16.882
20. Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-12.118	-10.883
21. Nettogeldfluss gesamt	28.559	8.210
22. Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	70.645	62.434
23. Finanzmittelbestand am Ende der Periode	99.203	70.645



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSG notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskunft und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen und mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzanspruch gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.
- (8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen. (4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebührenoder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhand erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhand ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigegeben werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruf der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangel einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.

b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,

d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG: Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird. Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen. Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABG durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist. Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3: Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.